

Nutzung von E-Mail und Fax im Praxisalltag

(1) E-Mail-Nutzung

E-Mails sind aus der Kommunikation kaum noch wegzudenken. Ohne besondere Vorkehrungen sind E-Mails jedoch unsicher und gleichen dem Versand einer Postkarte: jede am Transport der Nachricht beteiligte Stelle kann auf die Inhalte zugreifen. Welche Wege eine Nachricht nimmt und wer diese dabei zur Kenntnis nehmen kann, ist weder von dem/ der Absender*in noch von dem/ der Empfänger*in zu beeinflussen. Vertrauliche Informationen sollten daher nur per E-Mail versandt werden, wenn Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme ergriffen werden, z.B. durch eine Verschlüsselung.

Praxisinhaber*innen sind als datenschutzrechtlich Verantwortliche nach Art. 24 Abs. 1 und Art. 32 DS-GVO verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für eine ordnungskonforme Verarbeitung der Patientendaten zu treffen. Nach Art. 32 DS-GVO ist dabei der aktuelle Stand der Technik zu berücksichtigen, d.h. technische Maßnahmen, deren Geeignetheit und Effektivität erwiesen sind. Nach der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) vertretenen Auffassung sind als Stand der Technik insoweit die Empfehlungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zum IT-Grundschutz heranzuziehen. Diese sehen zum Schutz vertraulicher Inhalte bei der E-Mail-Kommunikation insbesondere dann eine Verschlüsselung vor, wenn besondere personenbezogene Daten wie z.B. Gesundheitsdaten übermittelt werden sollen.

Ob ausnahmsweise Patient*innen gegenüber einer Praxis auf den Einsatz von Verschlüsselungslösungen bei einer E-Mail-Kommunikation verzichten können, ist rechtlich umstritten, da die DS-GVO dies in Art. 32 nicht vor sieht.

Sollte dennoch eine unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation gewählt werden, muss laut dem LfDI sichergestellt sein, dass sich Patient*innen mit der Versendung unverschlüsselter E-Mails ausdrücklich einverstanden erklären, nachdem die Praxisinhaber*innen sie über die damit verbundenen Risiken informiert und alternative und sicherere Kommunikationsmöglichkeiten angeboten haben (z.B. Verschlüsselung der E-Mail, postalisch, telefonisch). Sowohl das Angebot verschlüsselter Kommunikation bzw. alternativer Kommunikationsmöglichkeiten als auch die Information über die Risiken einer unverschlüsselten Kommunikation müssen seitens der Praxisinhaber*innen nachgewiesen werden. Insofern wird seitens der Kammer empfohlen, sich dies durch die Patient*innen schriftlich bestätigen zu lassen.

Mittlerweile ist es auch nicht mehr schwer eine verschlüsselte Kommunikation anzubieten, da es Verschlüsselungsmöglichkeiten gibt, die keine komplizierten Programme oder Handhabungen erforderlich machen.

Beachte:

- Eine Verschlüsselung ist immer dann erforderlich, wenn es um den Versand personenbezogener Daten geht – eine Ausnahme besteht **nur** bei einfachen Terminabsprachen!
- Wenn Patient*innen unaufgefordert Kontakt per E-Mail aufnehmen, empfehlen wir Ihnen den/ die Patient*in per E-Mail auf alternative Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. „Bitte melden Sie sich telefonisch“) hinzuweisen. Wenn Sie die E-Mail beantworten, löschen Sie die Inhalte der E-Mail des/der Patient*in, damit diese nicht nochmals Ihrerseits durch das Netz geschickt werden.

(2) Telefax-Nutzung

Problematisch stellt sich nunmehr auch die unverschlüsselte Kommunikation per Fax dar, sie ist grundsätzlich als datenschutzwidrig zu qualifizieren (vgl. OVG Lüneburg vom 22.07.2020). Es ist daher stets darauf zu achten, keine Patientendaten per Fax zu versenden. Sollte dies nicht möglich sein, muss sichergestellt werden, dass nur der/ die Empfänger*in oder von diesem ermächtigte Personen Kenntnis vom Inhalt des Schreibens erlangen. Beispielsweise können Sie den/die Empfänger*in zuvor über die Versendung informieren. Dies ist besonders im Kontakt zu Patient*innen wichtig (z.B. keine unangekündigten Faxe an das Faxgerät des/ der Arbeitgeber*in von Patient*innen).

Der LfDI empfiehlt deshalb, andere Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, die eine größere Vertraulichkeit bieten, wie z.B. E-Mail über Provider, die eine generelle Transportverschlüsselung unterstützen, E-Mail mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oder gesicherten Up- und Download.

Eine Ausnahme bilden konkrete Kassenanfragen (Muster 41, 50, 51, 52 und 53 der Vordruckvereinbarung), die per Fax versendet werden dürfen. Ihre Rückantwort sollte allerdings per Briefpost oder verschlüsselter E-Mail erfolgen. In allen anderen Fällen erfolgt die Antwort durch Sie per Briefpost, wobei die Krankenkasse hierfür einen Freiumschlag beilegen muss.

Beachte:

- Versenden Sie grundsätzlich keine Patientendaten per Telefax.
- In Ausnahmefällen stellen Sie sicher, dass nur der Empfänger Kenntnis des Inhalts erlangt, beispielsweise dadurch, dass sie zuvor telefonische Rücksprache halten.

Weitere Informationen zu Verschlüsselungstechniken und dem datenschutzgerechten Einsatz von digitalen Anwendungen im Praxisalltag finden Sie unter www.mit-sicherheit-gut-behandelt.de.